

A ALLGEMEINES

**AP INFORMATIONSWESEN; ARCHIVE, BIBLIOTHEKEN,
MUSEEN**

APB Bibliotheken; Bibliotheks- und Informationswesen

Resource description and access

RICHTLINIE

- 13-4** ***Resource description & access*** : RDA ; deutsche Übersetzung ; RDA wurde in einem gemeinschaftlichen Prozess unter Leitung des Joint Steering Committee for Development of RDA (JSC) erarbeitet / hrsg von: American Library Association ... Deutsche Übersetzung: Arbeitsstelle für Standardisierung der Deutschen Nationalbibliothek. - 1. Aufl., [Stand: 2. April 2013]. - Berlin [u.a.] : De Gruyter Saur, 2013. - IXX, 1110 S. ; 29 cm. - Einheitssacht.: Resource description & access <dt.>. - ISBN 978-3-11-026789-1 : EUR 129.95
[#3186]

Die erste Auflage der deutschen Übersetzung von RDA – dem neuen internationalen Katalogisierungsstandard, der in naher Zukunft auch in den deutschsprachigen Ländern eingeführt wird – wirkt in der gedruckten Fassung geradezu monumental: Der großformatige Band ist über 1100 Seiten stark und mehr als sechs Zentimeter dick. Trotz dieses Umfangs hält sich das Gewicht noch in akzeptablen Grenzen. Verblüffenderweise wurde auf eine deutsche Titelfassung verzichtet: Auf Cover und Haupttitelseite steht nur die gängige Abkürzung *RDA* und der englische Titel *Resource Description & Access*. Dabei wäre eine Übersetzung gewiß nicht unmöglich gewesen – sofern man nicht den Anspruch hat, damit ebenfalls zur Initialform *RDA* zu kommen. Der Vorschlag der Rezensentin wäre: „Ressourcen beschreiben und zugänglich machen“. Das Layout des Textes entspricht – gemäß den Vorgaben der Rechteinhaber – exakt dem Original. Dem Verlag blieben bei der Gestaltung keinerlei Spielräume. So sind beispielsweise die Überschriften der Abschnitte komplett in Großbuchstaben gesetzt, obwohl sie sich in der deutschen Fassung teils über mehrere Zeilen erstrecken – das Ergebnis ist erwartungsgemäß wenig augenfreundlich.¹ An die Eigenheiten im Layout gewöhnt man sich jedoch recht schnell.

Daß es überhaupt eine gedruckte Ausgabe gibt, ist keineswegs selbstverständlich, denn das neue Regelwerk ist primär für die elektronische Nutzung im Online-Werkzeug ***RDA Toolkit*** gedacht.² Im Toolkit stehen nicht nur zusätzliche Materialien und Werkzeuge zur Verfügung, sondern es gibt auch

¹ Inhaltsverzeichnis: <http://d-nb.info/1021548286/04>

² <http://www.rdatoolkit.org/> [alle weiteren Links: 2013-12-27].

immer wieder Updates: Neben kleinen Korrekturen und Verbesserungen (z.B. Ergänzungen oder Änderungen von Beispielen) werden auch inhaltliche Änderungen regelmäßig in den Standard eingearbeitet. Jede gedruckte Ausgabe ist deshalb zwangsläufig schon bald nach ihrem Erscheinen nicht mehr auf dem aktuellen Stand. Bei den Übersetzungen kommt hinzu, daß die Änderungen am Original stets erst mit einer gewissen Verzögerung eingearbeitet werden können. Überdies hat sich das Regelwerk seit seinem ersten Erscheinen auch in sprachlicher Hinsicht erheblich verändert. Der ursprüngliche Text war wegen seiner schlechten Verständlichkeit in der englischsprachigen Welt heftig kritisiert worden,³ so daß man sich zu einem „Rewording“ entschied und den Text in stilistischer Hinsicht vollständig überarbeitete: Die Redakteurin vereinfachte den Satzbau und begradigte unnötig komplizierte Formulierungen. Vielfach wurde außerdem bisheriger Fließtext aufgebrochen und wird nun optisch anders präsentiert (z.B. mit Spiegelstrichen).

Angesichts der hohen Dynamik von RDA ist selbst eine Loseblattausgabe, wie man sie für die englische Druckfassung gewählt hat, keine wirklich praktikable Lösung.⁴ Dennoch besteht Bedarf an einer kostengünstigeren Alternative zum **RDA Toolkit**, für das jährliche Lizenzkosten zu zahlen sind. Zukunftsweisender als eine gedruckte Ausgabe dürfte jedoch die Publikation als E-Book sein. Seit kurzem ist ein solches für die englische Fassung erhältlich,⁵ und es ist vermutlich nur eine Frage der Zeit, bis es auch die deutsche Ausgabe als E-Book gibt.

Eine erste Fassung der deutschen Übersetzung wurde im November 2012 auf der Website der DNB veröffentlicht, war gemäß einer Absprache mit den Rechteinhabern für einen Zeitraum von zwölf Monaten frei verfügbar und wurde mittlerweile wieder entfernt. Diese Fassung entsprach dem Regelwerksstand von April 2012. Sie basierte also noch auf dem ursprünglichen, kompliziert formulierten Text und enthielt auch keine späteren inhaltlichen Änderungen. Bei der hier zu besprechenden Druckausgabe wiederum handelt es sich um eine an einigen Stellen verbesserte Version dieser ersten Fassung. Die Korrekturen beruhen auf Vorschlägen, die vor allem von Mit-

³ Vgl. dazu **Gewogen und für zu leicht befunden** : die Ergebnisse des RDA-Tests in den USA / Heidrun Wiesenmüller. // In: Bibliotheksdienst. - 45 (2011),8/9, S. 678 - 691.

⁴ **Resource description & access** : RDA [Loseblattausg.]. - Chicago [u.a.] : American Library Association [u.a.], 2010 - . - Vgl. die Beschreibung zur aktuellen Fassung (2013 revision): <http://www.alastore.ala.org/detail.aspx?ID=10729>, wo es heißt: „[T]he revision contains a full set of all current RDA instructions. It replaces the previous version of RDA Print rather than being an update packet to that version. RDA has gone through many changes since it was first published in 2010. Cataloging practice described by RDA has not changed dramatically due to the changes above, but nearly every page in RDA Print was impacted by the changes, making an RDA Print update packet impracticable.“

⁵ Vgl. <http://www.alastore.ala.org/detail.aspx?ID=10837> - Das E-Book liegt in verschiedenen Formaten vor, beispielsweise als Kindle-Edition bei Amazon, URL: <http://www.amazon.com/dp/B00G9GOJ0G>

gliedern der vom Standardisierungsausschuß eingesetzten Arbeitsgruppe RDA an die Arbeitsstelle für Standardisierung herangetragen wurden. Die gedruckte Fassung ist identisch mit dem seit Mai 2013 im **RDA Toolkit** abrufbaren deutschen Text. Im Jahr 2014 wird es im Toolkit eine aktualisierte deutsche Fassung geben, die dann auch die Ergebnisse des „Rewording“ enthalten soll.

Die Übersetzung eines angloamerikanisch geprägten Regelwerks in eine andere Sprache ist fraglos eine sehr schwierige Aufgabe und eine gewaltige Herausforderung. Um so interessanter ist es, zu sehen, wie unterschiedlich man eine solche Arbeit angehen kann. Hier bietet sich der Vergleich mit einem früheren Übersetzungsprojekt an: 2002 erschien die deutsche Übersetzung der **Anglo-American cataloguing rules** (AACR2r), also des Vorgängerregelwerks von RDA.⁶ Das Übersetzerteam bestand aus drei deutschen bzw. schweizerischen sowie drei amerikanischen Kolleginnen und Kollegen, die die Arbeit unter sich aufteilten: „Die Erstübersetzungen der einzelnen Kapitel wurden auf die verschiedenen Übersetzer verteilt, ohne Rücksicht auf deren Muttersprache. Die Revision der übersetzten Texte wurde dann von einem Übersetzer mit jeweils anderer Muttersprache vorgenommen“ (Einleitung, S. 9). Neben den sechs Hauptverantwortlichen waren 16 weitere Personen als Mitarbeiter aufgeführt. Außerdem wurde betont, „dass neben den genannten Herausgebern und Mitarbeitern auch zahlreiche weitere Kolleginnen und Kollegen Anteil an diesem Kooperationsprojekt hatten“, da vielfach „für die Begriffsfindung Spezialisten bemüht werden“ mussten (Einleitung, S. 9).

Auch die französische RDA-Übersetzung, die gleichzeitig mit der deutschen im **RDA Toolkit** erschien, wurde von einem größeren Team erstellt: Beteiligt waren vier Institutionen – drei Nationalbibliotheken (Bibliothèque et Archives Canada, Bibliothèque et Archives Nationales du Québec, Bibliothèque Nationale de France) sowie die französische Dokumentarvereinigung Association pour l'Avancement des Sciences et des Techniques de la Documentation (ASTED). Die in Paris erarbeiteten Kapitel wurden von den beiden kanadischen Nationalbibliotheken geprüft – und umgekehrt.⁷ Im Gegensatz dazu wurde die deutsche RDA-Übersetzung alleine von der Arbeitsstelle für Standardisierung der Deutschen Nationalbibliothek erarbeitet. In dem kurzen, nur eine Seite umfassenden Vorwort werden keine näheren Angaben zur Vorgehensweise gemacht, doch wurde die Arbeit nach dem Kenntnisstand der Rezensentin im wesentlichen von einer einzigen Person geleistet. Ob bzw. inwieweit Spezialisten aus dem eigenen Haus, aus anderen

⁶ **Anglo-amerikanische Katalogisierungsregeln** : [diese Übersetzung war ein Sonderprojekt der "Association of Research Libraries - German Resources Project"] / erarb. unter der Leitung des Joint Steering Committee for Revision of AACR, a committee of: The American Association ... Hrsg. und übers. von Roger Brisson ... Unter Mitarb. von Almut Boehme ... - Dt. Übers. der Anglo-American cataloguing rules, 2. ed., 1998 rev., einschließlich der Änderungen und Ergänzungen bis März 2001. - München : Saur, 2002. - 736 S. ; 24 cm. - Einheits-sacht.: Anglo-American cataloguing rules <dt.>. - ISBN 3-598-11432-X.

⁷ Vgl. das Vorwort zur französischen Übersetzung im **RDA Toolkit**.

deutschsprachigen Bibliotheken oder gar aus der angloamerikanischen Welt mit einbezogen wurden, ist der Rezensentin nicht bekannt.

Zu bedauern ist, daß die wertvollen Vorarbeiten, die im Rahmen der deutschen AACR2-Übersetzung geleistet wurden, im neuen Übersetzungsprojekt offenbar überhaupt nicht berücksichtigt wurden. Viele der für die AACR2-Übersetzung gefundenen Lösungen hätten ohne weiteres für die RDA-Übersetzung nachgenutzt werden können. Denn zahlreiche Formulierungen in RDA stimmen nahezu wörtlich mit AACR2 überein. Ein Beispiel dafür ist die Regel für „a name not conveying the idea of a corporate body“ (RDA 11.13.1.2) – von der Arbeitsstelle für Standardisierung übersetzt mit „einem Namen, der nicht an eine Körperschaft denken lässt“. Die deutsche AACR2-Übersetzung spricht beim Pendant dieser Regel (AACR2 24.4B.1) hingegen von „Namen, die nicht auf eine Körperschaft schließen lassen“, was nach Ansicht der Rezensentin die bessere Lösung darstellt.

Natürlich versteht es sich von selbst, daß es bei einer derartigen Übersetzung nicht auf Schönheit, sondern primär auf Genauigkeit ankommt. Es kann also nur um eine technische Übersetzung gehen, die sich eng an das Original anlehnt. Trotzdem fragt man sich bei der Lektüre des Textes an vielen Stellen, ob es nicht möglich gewesen wäre, Satzbau und Formulierungen etwas stärker an das anzupassen, was in der deutschen Sprache üblich ist. Als Beispiel ein ganz kurzer Satz aus RDA 9.19.1.1. Es geht darum, daß an den bevorzugten Namen einer Person Merkmale wie Lebensdaten oder Adelstitel anzuhängen sind: „Make additions to the name as instructed at 9.19.1.2 RDA–9.19.1.6 RDA, in that order, as applicable.“ Übersetzt wurde dies als: „Fügen Sie Ergänzungen zum Namen hinzu, wie unter 9.19.1.2 RDA–9.19.1.6 RDA vorgeschrieben ist, in dieser Reihenfolge, sofern zutreffend.“ Für die Lesbarkeit hätte es schon viel gebracht, wenn man von „Ergänzungen zum Namen gemäß 9.19.1.2 RDA–9.19.1.6 RDA“ gesprochen hätte. Gewöhnungsbedürftig ist auch der in angloamerikanischen Regelwerken übliche „Befehlstön“, den die RDA-Übersetzung genau kopiert. In der deutschen AACR2-Übersetzung hingegen wurden die Imperative stillschweigend durch Passiv-Formulierungen ersetzt, wie sie für das Deutsche typisch sind. Die Rechteinhaber scheinen damit keine Probleme gehabt zu haben.

Hier noch ein Beispiel aus RDA 11.2.2.5.2, wo die Wahl zwischen mehreren Namen einer Körperschaft in unterschiedlichen Sprachen behandelt wird: „If there is more than one official language and one of these is a language preferred by the agency creating the data, choose that form as the preferred name.“ Übersetzt wurde dies als: „Wenn es mehrere offizielle Sprachen gibt, und eine davon die Sprache ist, die die Agentur bevorzugt, welche die Daten erstellt, wählen Sie diese Form zum bevorzugten Namen.“ Eine etwas besser lesbare Übersetzung hätte vielleicht so aussehen können: „Gibt es mehrere offizielle Sprachen und eine davon ist eine bevorzugte Sprache der Agentur, die die Daten erstellt, so wird die Form in dieser Sprache als bevorzugter Name gewählt.“

Nicht selten ergeben sich in der Übersetzung sehr lange, mehrfach untergliederte Satzkonstrukte, die nicht mehr leicht zu durchschauen sind. In der

zitierten Regelwerksstelle geht es beispielsweise folgendermaßen weiter: „Wenn die Sprache, die die Agentur bevorzugt, welche die Daten erstellt, keine der offiziellen Sprachen ist, oder wenn die offizielle Sprache nicht bekannt ist, wählen Sie die Form in der Sprache, die überwiegend in Ressourcen verwendet wird, die mit der Körperschaft in Verbindung stehen, als bevorzugten Namen.“⁸ Seit dem „Rewording“ wird die betreffende Passage allerdings etwas anders präsentiert. Es ist zu hoffen, daß das Nachführen der Änderungen – an dieser und vielen anderen Stellen – auch die Lesbarkeit der deutschen Fassung erhöhen wird.

Die zitierte Regelwerksstelle ist zugleich ein gutes Beispiel für die Tücken einer rein mechanischen Übertragung vom Englischen ins Deutsche: In RDA wird der erste Fall (es gibt eine Form in der eigenen Arbeitssprache) mit dem Beispiel „Canadian Committee on Cataloguing (not: Comité canadien de catalogage)“ illustriert, und der zweite Fall (es gibt keine Form in der eigenen Arbeitssprache) mit dem Beispiel „Schweizerische Nationalbibliothek (not: Biblioteca nazionale svizzera, not: Bibliothèque nationale suisse)“. Die Wahl dieser Beispiele geht natürlich davon aus, daß die Arbeitssprache Englisch ist. Soll die Arbeitssprache Deutsch sein, müßten die Beispiele genau vertauscht werden: Die Schweizerische Nationalbibliothek illustriert dann den Fall, daß eine Form in der eigenen Arbeitssprache vorhanden ist; das Canadian Committee on Cataloguing illustriert hingegen den Fall, daß keine solche Form vorhanden ist. Beim Übersetzen wurde dies aber entweder nicht bemerkt oder man sah keine Möglichkeit für einen Eingriff – jedenfalls sind die Beispiele in der deutschen Fassung genauso angeordnet wie im englischen Original. Man vergleiche dies mit der französischen RDA-Übersetzung: Hier wurde nicht nur das erste Beispiel korrekt angepaßt („Comité canadien de catalogage (et non: Canadian Committee on Cataloguing)“), sondern auch das zweite Beispiel gegen ein anderes ausgetauscht, bei dem keine französische Namensform existiert.

Im einzelnen sind zahlreiche weitere Übersetzungsprobleme festzustellen, für die im folgenden nur einige Beispiele gegeben werden können. Die aufgeführten Punkte sind sämtlich bereits an die Arbeitsstelle für Standardisierung gemeldet und werden hoffentlich bald in der Toolkit-Fassung korrigiert. Öfter sind Teile des englischen Textes unübersetzt geblieben, z.B. bei RDA 3.14.1.4 (Details zur Polarität): „Bei Filmen erfassen Sie die Form des Drucks (z.B. Negativ, Positiv, Umkehrfilm, reversal internegative, internegative, interpositive, colour separation, Duplikat, fine grain duplicating positive, fine grain duplicating negative).“ Die gewählte Terminologie stimmt nicht immer mit dem überein, was im deutschsprachigen Raum üblich ist: Beispielsweise wurde der Datenträgertyp „sheet“ mit „Bogen“ übersetzt (RDA 3.3.1.3), obwohl man bei uns stets von „Blatt“ spricht (z.B. Kartenblatt, Notenblatt, Einblattdruck). Mitunter wird unnötig ausgefallenes Vokabular ver-

⁸ Zum Vergleich das englische Original, auf dem die Übersetzung basiert (d.h. der Textstand vor dem Rewording): „If the language preferred by the agency creating the data is not one of the official languages or if the official language is not known, choose the form in the language used predominantly in resources associated with the body as the preferred name.“

wendet: Der Inhaltstyp „sounds“ charakterisiert Inhalte, die man hören kann, die aber weder Musik noch gesprochenes Wort sind (z.B. Meeresrauschen oder Vogelstimmen). Im Deutschen wurde dies mit „Schallereignisse“ wiedergegeben (RDA 6.9.1.3) – die Rezensentin würde sich stattdessen ein schlichtes „Geräusche“ wünschen.

Manchmal gab es offensichtlich Mißverständnisse, etwa bei der Ansetzung biblischer Bücher (RDA 6.23.2.9.2): Hier wurde nicht erkannt, dass „Authorized Version“ der Name einer besonderen Bibel-Ausgabe (der englischen King-James-Bibel) ist.⁹ Gelegentlich stößt man auf sinnverändernde Übersetzungen, beispielsweise in RDA 11.2.2.5. Dort geht es um die Wahl des bevorzugten Namens einer Körperschaft, wenn mehrere Formen desselben Namens vorliegen (z.B. eine Langform und eine Abkürzung). Ein wichtiges Kriterium ist dann, welche davon „formally presented“ ist. Dies wurde mit „hervorgehoben“ übersetzt, gemeint ist jedoch etwas anderes: Es geht um eine Namensform, die förmlich präsentiert wird, beispielsweise im Impressum oder im Copyright-Vermerk; eine Form im Titel oder im Fließtext wäre hingegen nicht „formally presented“.

Manche Schwierigkeiten beruhen auf einem unterschiedlichen Bedeutungsumfang desselben Wortes im Englischen und im Deutschen. So gibt es eine eigene Regel für einen „name of a university faculty, school, college, institute, laboratory, etc., that simply indicates a particular field of study“ (RDA 11.2.2.14.5). Übersetzt wurde dies mit „Name einer Universitätsfakultät, einer Schule, eines Colleges, eines Instituts, eines Labors usw., der einfach nur ein bestimmtes Studiengebiet anzeigt“ (in der deutschen Übersetzung noch bei 11.2.2.14, Typ 5). Abgesehen von der Problematik der „Schule“, die man im deutschsprachigen Raum nicht unbedingt mit dem tertiären Bildungsbereich verbindet, führt auch das Wort „Universität“ etwas in die Irre, da es alle anderen Arten von Hochschulen (z.B. Fachhochschulen) auszuschließen scheint. Das englische „university“ ist jedoch dadurch definiert, daß dort Bachelor- und Master-Abschlüsse angeboten werden – dies gilt nicht nur für Universitäten, sondern auch für andere Hochschulen des deutschsprachigen Raums. Durch die Übersetzung wird also der Anwendungsbereich der Regel zu stark eingeeengt.

Ähnlich gelagert ist die Problematik beim englischen Wort „government“, das durchgängig mit „Regierung“ übersetzt wurde. So liest man beispielsweise in RDA 11.2.2.5.4: „Regierungen. Der gebräuchliche Name einer Regierung ist der Name des Gebiets (z.B. Land, Provinz, Staat, Bezirk, Gemeinde), über das die Regierung die Justizhoheit ausübt.“ Man wundert sich zunächst darüber, daß hier die Gewaltenteilung aufgehoben scheint (die

⁹ Der Satz „For books of the Catholic or Protestant canon, record the brief citation form of the Authorized Version as a subdivision of the preferred title for the Bible.“ wurde übersetzt mit „Für Bücher des katholischen oder protestantischen Kanons erfassen Sie die kurze Zitierform der autorisierten Version als Unterabteilung des bevorzugten Titels für die Bibel.“ Darüber hinaus ist die Regel auch grundsätzlich problematisch, da biblische Bücher im deutschsprachigen Raum ja nicht auf englisch angesetzt werden sollen. Mittlerweile wurde deshalb ein Vorschlag eingereicht, um die Regel zu internationalisieren.

Regierung übt die Justizhoheit aus!). Als erstes Beispiel kommt dann „Frankreich“. Gemäß der Logik der deutschen Übersetzung müßte man also sagen können: „Der gebräuchliche Name der Regierung ist Frankreich“. Es ist offensichtlich, daß hier etwas nicht stimmt. Die Erklärung dafür ist, daß das englische „government“ neben einer engeren Bedeutung, die unserem Verständnis von Regierung im Sinne von Exekutive entspricht, auch eine breitere Bedeutung besitzt. Diese umfaßt Exekutive, Legislative und Judikative – also sozusagen die ganze Staatsgewalt. An dieser Stelle kann deshalb „government“ gewiss nicht mit „Regierung“ übersetzt werden. Am sinnvollsten erscheint die Wiedergabe mit „Gebietskörperschaft“, wie es auch in der deutschen AACR2-Übersetzung praktiziert wurde. Dort lautet die entsprechende Stelle (AACR2 24.3.E1.): „Der gewöhnlich gebrauchte Name einer Gebietskörperschaft ist der geographische Name des Gebietes (z.B. Staat, Provinz, Gliedstaat, regionale oder lokale Verwaltungseinheit), in dem die betreffende Gebietskörperschaft die vollziehende Gewalt ausübt.“ Ein ähnlicher Fall liegt bei „place“ vor. Dies wurde mit „Ort“ übersetzt, obwohl der Bedeutungsumfang von „Ort“ deutlich enger ist als der von „place“. Eine Folge davon ist der merkwürdig anmutende Satz in RDA 9.8.1.1.1: „Der Geburtsort ist die Ortschaft, die Stadt, die Provinz, der Staat und/oder das Land, in der/dem eine Person geboren wurde.“ Kann ein Staat oder ein Land ein Geburtsort sein?

In anderen Fällen ist es nicht gelungen, Entsprechungen für die Ausdrucksvielfalt des Englischen zu finden. So heißt es am Anfang der Definition einer Körperschaft (RDA 11.0): „Eine Körperschaft wird nur dann als Körperschaft betrachtet, wenn (...)“. Gibt es also auch Körperschaften, die keine Körperschaften sind? Im Englischen tritt das Problem nicht auf, da hier zwei unterschiedliche Wörter stehen: „A body is considered to be a corporate body only if (...)“. Im Glossar führt derselbe Effekt an einigen Stellen zu zirkulären Definitionen, z.B.: „Das durch die Expression realisierte Werk: Das Werk, das durch eine Expression realisiert wird.“¹⁰ Eingeordnet ist dieser Eintrag übrigens unter „Das“.

Manche Probleme sind sprachinhärent und lassen sich auf dem Weg einer Übersetzung nur schwer lösen. So werden Staatsoberhäupter gemäß RDA in bestimmten Fällen als Körperschaften betrachtet. Ihr Titel soll dabei in geschlechtsneutraler Form angegeben werden: „If the title varies with the gender of the incumbent, use a general term (e.g., *Sovereign* rather than *King* or *Queen*).“ (RDA 11.2.2.18.1). Über die Übersetzung kann man hier nur schmunzeln: „Wenn der Titel je nach Geschlecht des Amtsinhabers variiert, verwenden Sie einen allgemeinen Ausdruck (z.B. besser *Herrscher* als *König* oder *Königin*)“ (in der deutschen Fassung noch bei 11.2.2.21). Freilich ist „Herrscher“ genauso wenig geschlechtsneutral wie „König“. Außerdem wäre auch beim Wort „Amtsinhaber“ ein Gendering nötig gewesen (z.B. „des Amtsinhabers oder der Amtsinhaberin“).

¹⁰ Zum Vergleich das englische Original: „Work expressed: The work realized through an expression“.

Eine besondere Schwierigkeit stellt die Umsetzung der Beispiele dar. Zwar heißt es in der deutschen Ausgabe am Ende von RDA 0.10: „Alle Beispiele illustrieren Elemente in der Form, wie sie von einer Agentur erfasst würden, deren bevorzugte Sprache Deutsch ist.“ Dies stimmt so jedoch nur bedingt. Beispielsweise wurde nichts an den Transliterationen geändert; diese folgen den Tabellen der American Library Association und der Library of Congress. Und sicher entspricht es auch nicht dem deutschen Usus, wenn Tagesdaten in der Form „1978 Dezember 18“ angegeben werden (Beispiel bei RDA 6.20.3: Unterzeichnungsdatum eines Abkommens usw.). Treffender ist deshalb die Angabe im Vorwort: „Bei dem vorliegenden Text handelt es sich um eine reine Übersetzung (...) und nicht um eine deutsche Ausgabe, die alle für den deutschsprachigen Raum erforderlichen Anpassungen enthält. Für die Implementierung und Anwendung der RDA bei der Erschließung sind, neben dem Regelwerkstext, Anwendungsregeln erforderlich, die derzeit in einem kooperativen Verfahren von der Deutschen Nationalbibliothek und den Mitgliedern der Arbeitsgruppe RDA erarbeitet und später dem Standardisierungsausschuss zur Beschlussfassung vorgelegt werden.“

Der Hinweis auf die Anwendungsregeln ist grundsätzlich richtig; darüber hinaus werden von der Arbeitsgruppe RDA auch Erläuterungen erarbeitet. In diesen zusätzlichen Texten werden nicht nur Details der deutschsprachigen Anwendung geregelt, sondern es können auch ergänzende Beispiele eingebracht werden. Nichtsdestoweniger wäre es für die Zukunft wünschenswert, auch die Beispiele im Regelwerkstext selbst weitestgehend an die tatsächliche Praxis im deutschsprachigen Raum anzupassen. Ansonsten werden Katalogisierer zwangsläufig immer wieder irritiert sein, wenn die Beispiele in RDA anders aussehen als das, was sie in den Schulungen gelernt haben. Interessant ist hier wiederum der Vergleich mit der französischen RDA-Ausgabe, die sich einen merklich anderen Anspruch gesetzt hat als die deutsche. Im Vorwort heißt es: „La traduction vise à adapter ce code de catalogage aux bibliothèques et aux agences de catalogage de langue française, et non à se limiter à une traduction littérale de RDA, l'objectif étant de rendre disponible un code fonctionnel.“ Dies beinhaltete auch merkliche Anpassungen bei den Beispielen – bis hin zum Ersatz einzelner Beispiele durch besser geeignete, wie weiter oben schon gezeigt wurde: „[T]ous les exemples ont été revus afin d'être en conformité avec un catalogue de langue française. Bien qu'ait prévalu un souci constant de garder le texte français au plus près de l'original, quelques exemples qui n'ont pu être adaptés ont été omis et d'autres exemples ont été ajoutés“. Von einer solchen Haltung würde auch die deutsche Übersetzung profitieren.

Trotz der vielen Arbeit, die die Arbeitsstelle für Standardisierung fraglos in das Projekt investiert hat, ist die deutsche Übersetzung von RDA zum jetzigen Zeitpunkt vielfach noch auf dem Stand einer „Beta-Version“. Es ist zu hoffen, daß nicht nur die Ergebnisse des „Rewording“, sondern auch andere notwendige Korrekturen und Verbesserungen rasch eingearbeitet werden. Darüber hinaus bleibt jedoch die grundsätzliche Frage, wie gut deutsche Katalogisierer mit der vorliegenden, sich sehr eng an das Original anlehenden Fassung des neuen Regelwerks werden arbeiten können. Dies wird

erst die Praxis zeigen, wenn voraussichtlich Ende 2015 der Vollumstieg auf das neue Regelwerk erfolgen wird.

Heidrun Wiesenmüller

QUELLE

Informationsmittel (IFB) : digitales Rezensionsorgan für Bibliothek und Wissenschaft

<http://ifb.bsz-bw.de/>

<http://ifb.bsz-bw.de/bsz365469378rez-1.pdf>